

TE Vwgh Erkenntnis 2008/12/12 2007/12/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;
65/01 Allgemeines Pensionsrecht;

Norm

AVG §56;
BDG 1979 §14;
BDG 1979 §15;
BDG 1979 §15a;
BDG 1979 §207n;
BDG 1979 §236b Abs1 idF 2004/I/142;
BDG 1979 §236b Abs6 idF 2001/I/086;
BDG 1979 §236b Abs9 idF 2003/I/130;
BDG 1979 §236b idF 2005/I/080;
PG 1965 §3a;
PG 1965 §6 idF 2002/I/087;
PG 1965 §90a Abs1b idF 2004/I/142;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. BDG 1979 § 14 heute
2. BDG 1979 § 14 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. BDG 1979 § 14 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. BDG 1979 § 14 gültig von 18.06.2015 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
5. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2014 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
6. BDG 1979 § 14 gültig von 29.12.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
7. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2012 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
8. BDG 1979 § 14 gültig von 30.12.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
9. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
10. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2006
11. BDG 1979 § 14 gültig von 24.06.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
12. BDG 1979 § 14 gültig von 10.08.2002 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002

13. BDG 1979 § 14 gültig von 01.09.1998 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
14. BDG 1979 § 14 gültig von 01.08.1996 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
15. BDG 1979 § 14 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
16. BDG 1979 § 14 gültig von 01.05.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
17. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
18. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
19. BDG 1979 § 14 gültig von 27.06.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992
20. BDG 1979 § 14 gültig von 01.09.1990 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
21. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1984 bis 31.08.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 612/1983

1. BDG 1979 § 15 gültig von 18.06.2015 bis 01.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003
2. BDG 1979 § 15 gültig von 30.12.2008 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
3. BDG 1979 § 15 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
4. BDG 1979 § 15 gültig von 01.10.2000 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
5. BDG 1979 § 15 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
6. BDG 1979 § 15 gültig von 01.09.1990 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
7. BDG 1979 § 15 gültig von 22.07.1989 bis 31.08.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 346/1989
8. BDG 1979 § 15 gültig von 01.12.1987 bis 21.07.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
9. BDG 1979 § 15 gültig von 01.01.1980 bis 30.11.1987

1. BDG 1979 § 15a gültig von 18.06.2015 bis 01.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003
2. BDG 1979 § 15a gültig von 30.12.2008 bis 17.06.2015 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003
3. BDG 1979 § 15a gültig von 29.07.2004 bis 29.12.2008 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003
4. BDG 1979 § 15a gültig von 01.09.2001 bis 28.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
5. BDG 1979 § 15a gültig von 01.10.2000 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
6. BDG 1979 § 15a gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 34/2001

1. BDG 1979 § 207n heute
2. BDG 1979 § 207n gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2026
3. BDG 1979 § 207n gültig von 10.10.2024 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
4. BDG 1979 § 207n gültig von 01.09.2021 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
5. BDG 1979 § 207n gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. BDG 1979 § 207n gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
7. BDG 1979 § 207n gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
8. BDG 1979 § 207n gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
9. BDG 1979 § 207n gültig von 01.09.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
10. BDG 1979 § 207n gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
11. BDG 1979 § 207n gültig von 01.06.2001 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
12. BDG 1979 § 207n gültig von 01.10.2000 bis 31.05.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
13. BDG 1979 § 207n gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
14. BDG 1979 § 207n gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. BDG 1979 § 207n gültig von 01.01.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997

1. BDG 1979 § 236b heute
2. BDG 1979 § 236b gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
3. BDG 1979 § 236b gültig von 15.08.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. BDG 1979 § 236b gültig von 02.09.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2017
5. BDG 1979 § 236b gültig von 02.09.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. BDG 1979 § 236b gültig von 01.08.2017 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2017
7. BDG 1979 § 236b gültig von 31.07.2016 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
8. BDG 1979 § 236b gültig von 29.12.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
9. BDG 1979 § 236b gültig von 12.02.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
10. BDG 1979 § 236b gültig von 01.07.2012 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
11. BDG 1979 § 236b gültig von 29.12.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011

12. BDG 1979 § 236b gültig von 31.12.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
13. BDG 1979 § 236b gültig von 30.12.2008 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
14. BDG 1979 § 236b gültig von 21.10.2008 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2008
15. BDG 1979 § 236b gültig von 01.08.2007 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
17. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
18. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
19. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
20. BDG 1979 § 236b gültig von 10.08.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
21. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
22. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
23. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
24. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
25. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
26. BDG 1979 § 236b gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
27. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
28. BDG 1979 § 236b gültig von 14.10.2000 bis 13.10.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2000
29. BDG 1979 § 236b gültig von 14.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
30. BDG 1979 § 236b gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
31. BDG 1979 § 236b gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
32. BDG 1979 § 236b gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000

- [illegible]

18. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
19. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
20. BDG 1979 § 236b gültig von 10.08.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
21. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
22. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
23. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
24. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
25. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
26. BDG 1979 § 236b gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
27. BDG 1979 § 236b gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
28. BDG 1979 § 236b gültig von 14.10.2000 bis 13.10.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2000
29. BDG 1979 § 236b gültig von 14.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
30. BDG 1979 § 236b gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
31. BDG 1979 § 236b gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
32. BDG 1979 § 236b gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000

1. PG 1965 § 3a heute
2. PG 1965 § 3a gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997

1. PG 1965 § 6 heute
2. PG 1965 § 6 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
3. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
4. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
5. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
6. PG 1965 § 6 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
7. PG 1965 § 6 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
8. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
9. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
10. PG 1965 § 6 gültig von 01.07.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 315/1992
11. PG 1965 § 6 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
12. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 651/1989
13. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
14. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1979 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979

1. PG 1965 § 90a heute
2. PG 1965 § 90a gültig ab 02.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
3. PG 1965 § 90a gültig von 31.12.2010 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. PG 1965 § 90a gültig von 01.08.2007 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
5. PG 1965 § 90a gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
6. PG 1965 § 90a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
7. PG 1965 § 90a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
8. PG 1965 § 90a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höß sowie Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Zens, Dr. Thoma und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des P G in K, vertreten durch Mag. Johannes Schmidt, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Nibelungengasse 8/1/1-3, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 7. Februar 2007, Zl. 254.059/23- I/1/b/07, betreffend Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird im Umfang seiner Anfechtung, das ist hinsichtlich der Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.171,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger

Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

I. Der 1968 geborene Beschwerdeführer steht als Major i.R. seit dem 1. März 2007 in einem öffentlich-rechtlichen Ruhestandsverhältnis zum Bund. Seine letzte Dienststelle war die Abteilung II/5 im Bundesministerium für Inneres (SIAK).römisch eins. Der 1968 geborene Beschwerdeführer steht als Major i.R. seit dem 1. März 2007 in einem öffentlich-rechtlichen Ruhestandsverhältnis zum Bund. Seine letzte Dienststelle war die Abteilung II/5 im Bundesministerium für Inneres (SIAK).

Auf Grund mehrerer Erkrankungen sowie eines Unfalles (den der Beschwerdeführer in einem Erhebungsbogen als Dienstunfall qualifiziert) leitete die belangte Behörde von Amts wegen ein Verfahren zur Versetzung des Beschwerdeführers in den Ruhestand ein. Nach Einholung von Gutachten zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers erging der angefochtene Bescheid, der - neben Kopf, Datum und Fertigungsklausel - folgenden Inhalt aufweist:

"Bescheid

Aufgrund des unter Zahl amtswegig eingeleiteten Ruhestandsversetzungsverfahrens werden Sie gemäß § 14 Absatz 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, in der geltenden Fassung, mit Ablauf des 28. Februar 2007 in den Ruhestand versetzt.Aufgrund des unter Zahl amtswegig eingeleiteten Ruhestandsversetzungsverfahrens werden Sie gemäß Paragraph 14, Absatz 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333, in der geltenden Fassung, mit Ablauf des 28. Februar 2007 in den Ruhestand versetzt.

Es wird festgestellt, dass Sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit Ihrer Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 19 Jahren, 3 Monaten und 27 Tagen aufweisen.

Begründung

Laut dem Gutachten des leitenden Arztes im Bundespensionsamt, Dr. M, vom 21. Dezember 2006, Zahl, welches Ihnen nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde, sind die beruflichen Anforderungen des Arbeitsplatzes im Rahmen der zuletzt ausgeübten Tätigkeit aus ärztlicher Sicht für Sie auf Dauer nicht mehr vollständig zu erfüllen.

Da ein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz, dessen Aufgaben Sie nach Ihrer körperlichen Verfassung zu erfüllen imstande sind nicht zugewiesen werden kann, sind Sie gemäß § 14 Absatz 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 dauernd dienstunfähig und daher mit Ablauf des 28. Februar 2007 in den Ruhestand zu versetzen.Da ein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz, dessen Aufgaben Sie nach Ihrer körperlichen Verfassung zu erfüllen imstande sind nicht zugewiesen werden kann, sind Sie gemäß Paragraph 14, Absatz 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 dauernd dienstunfähig und daher mit Ablauf des 28. Februar 2007 in den Ruhestand zu versetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel

zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungs- und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss, abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen, von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 180 Euro zu entrichten."

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der dem angefochtenen Bescheid sowohl Rechtswidrigkeit seines Inhaltes wie auch Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften zur Last gelegt wird. Auf das Wesentliche zusammengefasst wird geltend gemacht, dass der angefochtene Bescheid keinerlei Begründung für den vorgenommenen Ausspruch über die Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit aufweise und dass bestimmte Zeiten zu Unrecht nicht berücksichtigt worden seien.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

II. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

II.1. Zur Rechtslage:römisch zwei.1. Zur Rechtslage:

§ 236b Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979) - soweit für den gegenständlichen Fall von Bedeutung - lautet in der maßgeblichen Fassung (Abs. 1 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004; Abs. 2 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003; Abs. 3 und Abs. 6 idFBGBl. I Nr. 86/2001; Abs. 7 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005; Abs. 9 angefügt durch BGBl. I Nr. 130/2003): Paragraph 236 b, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979) - soweit für den gegenständlichen Fall von Bedeutung - lautet in der maßgeblichen Fassung (Absatz eins, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2004,; Absatz 2, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 71 aus 2003,; Absatz 3 und Absatz 6, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 86 aus 2001,; Absatz 7, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2005,; Absatz 9, angefügt durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 130 aus 2003,):

"Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 86/2001 Versetzung in den Ruhestand"Übergangsbestimmungen zur Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 86 aus 2001, Versetzung in den Ruhestand

§ 236b. (1) Die §§ 15 und 15a sind auf Beamte, die in den in der linken Spalte der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Beamte sein in der rechten Spalte der Tabelle angeführtes Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist:Paragraph 236 b, (1) Die Paragraphen 15 und 15 a sind auf Beamte, die in den in der linken Spalte der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Beamte sein in der rechten Spalte der Tabelle angeführtes Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist:

bis einschließlich 30. Juni 1950

60.

1. Juli 1950 bis 31. Dezember 1950

60,5.

1. Jänner 1951 bis 31. Dezember 1951

61.

1. Jänner 1952 bis 31. Dezember 1952

62.

1. Jänner 1953 bis 31. Dezember 1953

63.

1. Jänner 1954 bis 31. Dezember 1954

64.

1. (2)Absatz 2,Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählenZur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Absatz eins, zählen

1. die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,

2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach§ 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG

oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat, 2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach Paragraph 308, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, nach Paragraph 172, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), Bundesgesetzblatt Nr. 560 aus 1978,, oder nach Paragraph 164, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), Bundesgesetzblatt Nr. 559 aus 1978,, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach Paragraph 308, Absatz 6, ASVG, Paragraph 172, Absatz 6, GSVG oder Paragraph 164, Absatz 6, BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,

3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten,

4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Ziffer 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie 4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der Paragraphen 227 a und 228 a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Ziffer eins bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder nach den entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser Bundesgesetze, sowie

5. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten. 5. nach den Absatz 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.

1. (3) Absatz 3, Der Beamte des Dienststandes kann durch nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages bewirken, dass beitragsfrei angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h und i des Pensionsgesetzes 1965 als nachgekaufte Zeiten zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen. Der Beamte des Dienststandes kann durch nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages bewirken, dass beitragsfrei angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten nach Paragraph 53, Absatz 2, Litera h und i des Pensionsgesetzes 1965 als nachgekaufte Zeiten zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen.

...

1. (6) Absatz 6, Beamte des Dienststandes können eine bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.
2. (7) Absatz 7, Auf Antrag des vor dem 1. Jänner 1955 geborenen Beamten des Dienststandes sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. ... Auf Antrag des vor dem 1. Jänner 1955 geborenen Beamten des Dienststandes sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß Paragraph 54, Absatz 3, des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. ...

...

1. (9) Absatz 9, Im Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand nach § 14 oder § 207n ist auf das Ausmaß der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand vorliegenden beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit hinzuweisen. "Im Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand nach Paragraph 14, oder Paragraph 207 n, ist auf das Ausmaß der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand vorliegenden beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit hinzuweisen."

Die Gesetzesmaterialien zu § 236b Abs. 6 BDG 1979 (699 BlgNR 21. GP 8) führen aus: Die Gesetzesmaterialien zu Paragraph 236 b, Absatz 6, BDG 1979 (699 BlgNR 21. Gesetzgebungsperiode 8) führen aus:

"Um Klarheit über das Ausmaß ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu gewinnen und damit ihre Zukunft effizient planen zu können, können Beamte eine bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit verlangen. Da eine solche Feststellung nur einmal erforderlich ist, wird das Antragsrecht mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert. ..."

Eine dem § 236b Abs. 9 BDG 1979 inhaltlich entsprechende Bestimmung war bereits durch BGBl. I Nr. 86/2001 geschaffen worden; die Gesetzesmaterialien (699 BlgNR 21. GP 8) führen dazu aus: Eine dem Paragraph 236 b, Absatz 9, BDG 1979 inhaltlich entsprechende Bestimmung war bereits durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 86

aus 2001, geschaffen worden; die Gesetzesmaterialien (699 BlgNR 21. Gesetzgebungsperiode 8) führen dazu aus:

"Der Hinweis auf das Ausmaß der zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vorliegenden beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit ist erforderlich, um der Pensionsbehörde die Berechnung des Ausmaßes der Kürzung nach § 4 Abs. 3 PG 1965 zu ermöglichen und diese Berechnung für die Pensionsbezieher nachvollziehbar zu machen." "Der Hinweis auf das Ausmaß der zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vorliegenden beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit ist erforderlich, um der Pensionsbehörde die Berechnung des Ausmaßes der Kürzung nach Paragraph 4, Absatz 3, PG 1965 zu ermöglichen und diese Berechnung für die Pensionsbezieher nachvollziehbar zu machen."

Die Gesetzesmaterialien zum nunmehrigen Abs. 9 (283 BlgNR 22. GP 16) lauten Die Gesetzesmaterialien zum nunmehrigen Absatz 9, (283 BlgNR 22. Gesetzgebungsperiode 16) lauten:

"Der Hinweis auf die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wird für die Berechnung der Vergleichspension nach § 90a PG weiterhin benötigt." "Der Hinweis auf die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wird für die Berechnung der Vergleichspension nach Paragraph 90 a, PG weiterhin benötigt."

§ 6 Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340 (PG 1965) in der im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung des Beschwerdeführers maßgeblichen Fassung (Abs. 2 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997; Abs. 2a idF BGBl. I Nr. 61/1997; Abs. 2b zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002; Abs. 2c aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2002; Abs. 3 idF BGBl. Nr. 297/1995) lautet: Paragraph 6, Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340 (PG 1965) in der im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung des Beschwerdeführers maßgeblichen Fassung (Absatz 2, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 61 aus 1997,; Absatz 2 a, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 61 aus 1997,; Absatz 2 b, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2002,; Absatz 2 c, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2002,; Absatz 3, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 297 aus 1995,) lautet:

"Ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit

§ 6. (1) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus Paragraph 6, (1) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1. a) Litera a
der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit,
2. b) Litera b
den angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten,
3. c) Litera c
den angerechneten Ruhestandszeiten,
4. d) Litera d
den zugerechneten Zeiträumen,
5. e) Litera e
den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenußfähig erklärten Zeiten.

1. (2) Absatz 2, Als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Zeit

1. eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und

2. eines Karenzurlaubes, sofern bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

1. (2a) Absatz 2 a, Die Zeit, die der Beamte als Militärperson auf Zeit zurückgelegt hat, gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit, die als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegte Zeit als Ruhegenußvordienstzeit.
2. (2b) Absatz 2 b, Im bestehenden Dienstverhältnis nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, und dem Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, zurückgelegte Karenzurlaube oder Karenzen gelten als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit. Im bestehenden Dienstverhältnis nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), Bundesgesetzblatt Nr. 651 aus 1989,, und dem Väter-Karenzgesetz - VKG, Bundesgesetzblatt Nr. 651 aus 1989,, zurückgelegte Karenzurlaube oder Karenzen gelten als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit.

3. (2c) Absatz 2 c,...

4. (3) Absatz 3, Die ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt."

II.2. Die vorliegende Beschwerde richtet sich nach ihrem gesamten Vorbringen ausschließlich gegen die im zweiten Absatz des angefochtenen Bescheides enthaltene Feststellung über die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit des Beschwerdeführers, nicht jedoch gegen die im ersten Absatz angeordnete Versetzung in den Ruhestand gemäß § 14 BDG 1979. Daraus folgt, dass die Ruhestandsversetzung des Beschwerdeführers durch die vorliegende Beschwerde nicht angefochten wird, sondern nur die - davon trennbare - im zweiten Absatz des angefochtenen Bescheides getroffene Feststellung über die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit des Beschwerdeführers. römisch zwei.2. Die vorliegende Beschwerde richtet sich nach ihrem gesamten Vorbringen ausschließlich gegen die im zweiten Absatz des angefochtenen Bescheides enthaltene Feststellung über die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit des Beschwerdeführers, nicht jedoch gegen die im ersten Absatz angeordnete Versetzung in den Ruhestand gemäß Paragraph 14, BDG 1979. Daraus folgt, dass die Ruhestandsversetzung des Beschwerdeführers durch die vorliegende Beschwerde nicht angefochten wird, sondern nur die - davon trennbare - im zweiten Absatz des angefochtenen Bescheides getroffene Feststellung über die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit des Beschwerdeführers.

II.3. In ihrer Gegenschrift macht die belangte Behörde geltend, dass es sich bei dem angefochtenen zweiten Absatz des Bescheides um einen bloßen Hinweis auf die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit, nicht aber um einen normativen Bestandteil des Bescheides handle. Unter Anwendung des § 236b Abs. 9 BDG 1979 sei anlässlich der Bescheiderlassung auf die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit lediglich hinzuweisen gewesen. Ein Feststellungsbescheid mit dem Inhalt einer Absprache über die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit unterliege dem Regime des Abs. 6 der gegenständlichen Norm. Wenn im gegenständlichen Fall dieser Hinweis textlich im Abschnitt des Spruches steht, so dürfe darauf hingewiesen werden, dass er systematisch durch einen Absatz getrennt worden ist; inhaltlich sei die Aussage über die beitragsgedeckte Vordienstzeit von der normativen Ruhestandsversetzung getrennt. römisch zwei.3. In ihrer Gegenschrift macht die belangte Behörde geltend, dass es sich bei dem angefochtenen zweiten Absatz des Bescheides um einen bloßen Hinweis auf die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit, nicht aber um einen normativen Bestandteil des Bescheides handle. Unter Anwendung des Paragraph 236 b, Absatz 9, BDG 1979 sei anlässlich der Bescheiderlassung auf die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit lediglich hinzuweisen gewesen. Ein Feststellungsbescheid mit dem Inhalt einer Absprache über die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit unterliege dem Regime des Absatz 6, der gegenständlichen Norm. Wenn im gegenständlichen Fall dieser Hinweis textlich im Abschnitt des Spruches steht, so dürfe darauf hingewiesen werden, dass er systematisch durch einen Absatz getrennt worden ist; inhaltlich sei die Aussage über die beitragsgedeckte Vordienstzeit von der normativen Ruhestandsversetzung getrennt.

Diesem Vorbringen ist Folgendes zu entgegnen:

Für die Beurteilung des normativen Gehaltes einer Erledigung ist ihr Erscheinungsbild zum Zeitpunkt ihrer Erlassung maßgebend; entscheidend ist nicht, ob sie von der Behörde selbst als rechtsverbindlicher Anspruch gedeutet wird, vielmehr genügt es, dass der Erledigung insgesamt bei objektiver Betrachtung ein normativer Wille entnommen werden kann, sie also auf eine Rechtsgestaltung oder -feststellung gerichtet ist (vgl. die Nachweise zur ständigen Rechtsprechung bei Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Teilband, 2005, Rz 19 ff zu § 56). Im Zweifelsfall ist nach ständiger Rechtsprechung auch anhand der Gesetzeslage zu klären, in welcher Rechtsform die getroffene Erledigung zu erfolgen hatte; da im Zweifel vom gesetzeskonformen Vorgehen der Behörde auszugehen ist, bestimmt in diesem Fall der Rückgriff auf das Gesetz die Beurteilung, wie die Behörde im Einzelfall (tatsächlich) vorgegangen ist (vgl. die Nachweise zur Rechtsprechung bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, I. Band, Für die Beurteilung des normativen Gehaltes einer Erledigung ist ihr Erscheinungsbild zum Zeitpunkt ihrer Erlassung maßgebend; entscheidend ist nicht, ob sie von der Behörde selbst als rechtsverbindlicher Anspruch gedeutet wird, vielmehr genügt es, dass der Erledigung insgesamt bei objektiver Betrachtung ein normativer Wille entnommen werden kann, sie also auf eine Rechtsgestaltung oder -feststellung gerichtet ist vergleiche die Nachweise zur ständigen Rechtsprechung bei Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Teilband, 2005, Rz 19 ff zu Paragraph 56,). Im Zweifelsfall ist nach ständiger

Rechtsprechung auch anhand der Gesetzeslage zu klären, in welcher Rechtsform die getroffene Erledigung zu erfolgen hatte; da im Zweifel vom gesetzeskonformen Vorgehen der Behörde auszugehen ist, bestimmt in diesem Fall der Rückgriff auf das Gesetz die Beurteilung, wie die Behörde im Einzelfall (tatsächlich) vorgegangen ist vergleiche die Nachweise zur Rechtsprechung bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, römisch eins. Band,

2. Auflage, 1998, S. 887 f).

Im gegenständlichen Fall kann jedoch auf Grund des objektiven Erscheinungsbildes der vorliegenden Erledigung kein Zweifel an ihrem normativen Inhalt und damit - da auch alle übrigen für das Vorliegen eines Bescheides erforderlichen Merkmale gegeben sind - an ihrem Charakter als Bescheid bestehen: Der Ausspruch ist unmissverständlich normativ formuliert ("es wird festgestellt ...") und kann schon deshalb nicht als ein bloßer informativer Hinweis gedeutet werden. Für einen Bescheidwillen der Behörde spricht auch die systematische Stellung im Spruch der Erledigung:

Der vorliegende Bescheid weist zwar keinen ausdrücklich als "Spruch" bezeichneten Abschnitt auf; allerdings finden sich unmittelbar nach der Überschrift "Bescheid" zwei normativ formulierte Absätze, an die sich ausdrücklich als "Begründung", "Rechtsmittelbelehrung" und "Hinweis" bezeichnete Abschnitte anschließen. Aus dieser Gliederung ergibt sich nach dem objektiven Erscheinungsbild eindeutig, dass die beiden ersten Absätze nach der Überschrift "Bescheid" den Spruch darstellen. Auch sonst enthält die angefochtene Erledigung keinen Anhaltspunkt, dass mit dem zweiten Absatz des Spruches bloß eine informative Mitteilung erfolgen sollte. Die Gliederung des Spruches in zwei Absätze ändert an dieser Beurteilung nichts.

Die vorliegend angefochtene Erledigung ist auch geeignet, die Rechtssphäre des Beschwerdeführers zu seinem Nachteil zu gestalten, weil damit verbindlich festgestellt wird, welche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit er zum Zeitpunkt seiner Ruhestandsversetzung aufweist. Mangels jeglicher Angabe einer Rechtsgrundlage für diese Erledigung kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass damit auch ein verbindlicher Abspruch im Hinblick auf die spätere Bemessung des Ruhegenusses des Beschwerdeführers verbunden sein sollte.

Beizufügen ist, dass auch aus dem vorgelegten Verwaltungsakt nicht völlig klar wird, worüber die Behörde abzusprechen intendierte: In diesem Akt findet sich eine anlässlich der Versetzung des Beschwerdeführers erstellte "Aufstellung über die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit", womit die Terminologie des PG 1965 verwendet wird; nach dieser Aufstellung heißt es weiter, der Beamte weise "gemäß § 236b BDG 1979" eine "beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit" in näher bezeichnetem Umfang auf. Beizufügen ist, dass auch aus dem vorgelegten Verwaltungsakt nicht völlig klar wird, worüber die Behörde abzusprechen intendierte: In diesem Akt findet sich eine anlässlich der Versetzung des Beschwerdeführers erstellte "Aufstellung über die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit", womit die Terminologie des PG 1965 verwendet wird; nach dieser Aufstellung heißt es weiter, der Beamte weise "gemäß Paragraph 236 b, BDG 1979" eine "beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit" in näher bezeichnetem Umfang auf.

Nach dem Vorgesagten ist die angefochtene Erledigung somit als Bescheid und damit als tauglicher Anfechtungsgegenstand zu qualifizieren.

II.4. Der in der vorliegenden Beschwerde erhobene Vorwurf inhaltlicher Rechtswidrigkeit trifft auf den angefochtenen Bescheid im Umfang seiner Anfechtung schon deshalb zu, weil keine Rechtsgrundlage für die mit dem angefochtenen Bescheid von Amts wegen getroffene Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit des Beschwerdeführers besteht. römisch zwei.4. Der in der vorliegenden Beschwerde erhobene Vorwurf inhaltlicher Rechtswidrigkeit trifft auf den angefochtenen Bescheid im Umfang seiner Anfechtung schon deshalb zu, weil keine Rechtsgrundlage für die mit dem angefochtenen Bescheid von Amts wegen getroffene Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit des Beschwerdeführers besteht.

Der angefochtene Bescheid enthält selbst keine Angabe zu den Gesetzesbestimmungen, auf die sich die Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit stützen könnte. Die Bestimmungen des PG 1965 über die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bilden dafür jedenfalls keine Grundlage: Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit gemäß § 6 PG 1965 stellt nämlich eine von mehreren für die Ermittlung des Ruhegenusses maßgebenden Komponenten dar (vgl. § 3a PG 1965); sie ist daher im Rahmen des Verfahrens zur Ruhegenussbemessung zu ermitteln, für die die Pensionsbehörden zuständig sind (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2006, Zl. 2004/12/0201). Die Bestimmungen des PG 1965 bieten daher keine Grundlage dafür, dass die belangte Behörde - die (letzte) Aktivdienstbehörde des Beschwerdeführers - Feststellungen über die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit treffen könnte. Dies hat im Übrigen

auch die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift selbst zutreffend erkannt. Der angefochtene Bescheid enthält selbst keine Angabe zu den Gesetzesbestimmungen, auf die sich die Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit stützen könnte. Die Bestimmungen des PG 1965 über die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bilden dafür jedenfalls keine Grundlage: Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit gemäß Paragraph 6, PG 1965 stellt nämlich eine von mehreren für die Ermittlung des Ruhegenusses maßgebenden Komponenten dar (vergleiche Paragraph 3 a, PG 1965); sie ist daher im Rahmen des Verfahrens zur Ruhegenussbemessung zu ermitteln, für die die Pensionsbehörden zuständig sind (vergleiche das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2006, Zl. 2004/12/0201). Die Bestimmungen des PG 1965 bieten daher keine Grundlage dafür, dass die belangte Behörde - die (letzte) Aktivdienstbehörde des Beschwerdeführers - Feststellungen über die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit treffen könnte. Dies hat im Übrigen auch die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift selbst zutreffend erkannt.

Aber auch der in der Beschwerde sowie in der Gegenschrift genannte § 236b BDG 1979 bildet für den vorliegenden Ausspruch keine Grundlage: § 236b BDG 1979 gilt - wie sich aus seinem Abs. 1 ergibt - nur für Bundesbeamte bestimmter Jahrgänge und regelt die Voraussetzungen, unter denen sie auf Grund langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit vorzeitig gemäß § 15 oder § 15a BDG 1979 in den Ruhestand treten können (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. November 2007, Zl. 2005/12/0213). Die Erlassung eines Feststellungsbescheides ist in Abs. 6 dieser Bestimmung nur auf Antrag eines im Aktivstand befindlichen Bundesbeamten vorgesehen; die Bedeutung eines solchen Feststellungsbescheides erschöpft sich darin, den frühestmöglichen Zeitpunkt zu klären, in denen Beamte der im Abs. 1 umschriebenen Jahrgänge vor Erreichen des Regelpensionsalters ihre Ruhestandsversetzung durch Erklärung bewirken oder von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden können (vgl. die bereits zitierten hg. Erkenntnisse vom 20. Dezember 2006, Zl. 2004/12/0201, und vom 15. November 2007, Zl. 2005/12/0213). Aber auch der in der Beschwerde sowie in der Gegenschrift genannte Paragraph 236 b, BDG 1979 bildet für den vorliegenden Ausspruch keine Grundlage: Paragraph 236 b, BDG 1979 gilt - wie sich aus seinem Absatz eins, ergibt - nur für Bundesbeamte bestimmter Jahrgänge und regelt die Voraussetzungen, unter denen sie auf Grund langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit vorzeitig gemäß Paragraph 15, oder Paragraph 15 a, BDG 1979 in den Ruhestand treten können (vergleiche das hg. Erkenntnis vom 15. November 2007, Zl. 2005/12/0213). Die Erlassung eines Feststellungsbescheides ist in Absatz 6, dieser Bestimmung nur auf Antrag eines im Aktivstand befindlichen Bundesbeamten vorgesehen; die Bedeutung eines solchen Feststellungsbescheides erschöpft sich darin, den frühestmöglichen Zeitpunkt zu klären, in denen Beamte der im Absatz eins, umschriebenen Jahrgänge vor Erreichen des Regelpensionsalters ihre Ruhestandsversetzung durch Erklärung bewirken oder von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden können (vergleiche die bereits zitierten hg. Erkenntnisse vom 20. Dezember 2006, Zl. 2004/12/0201, und vom 15. November 2007, Zl. 2005/12/0213).

§ 236b Abs. 9 BDG 1979 sieht demgegenüber ausdrücklich nur einen "Hinweis" in Bescheiden über eine vorzeitige Ruhestandsversetzung nach den §§ 14 bzw. 207n BDG 1979 vor. Weder der Wortlaut dieser Bestimmung noch die Materialien dazu enthalten einen Anhaltspunkt, dass damit eine Ermächtigung zu einer bescheidmäßigen Feststellung erteilt würde. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, hat dieser Hinweis lediglich den Zweck, die Pensionsberechnung im Falle der Ruhestandsversetzung (Berechnung der Vergleichspension) zu ermöglichen (vgl. § 90a Abs. 1b PG 1965 idF BGBl. I Nr. 142/2004) und für den betroffenen Bundesbeamten nachvollziehbar zu machen. Paragraph 236 b, Absatz 9, BDG 1979 sieht demgegenüber ausdrücklich nur einen "Hinweis" in Bescheiden über eine vorzeitige Ruhestandsversetzung nach den Paragraphen 14, bzw. 207n BDG 1979 vor. Weder der Wortlaut dieser Bestimmung noch die Materialien dazu enthalten einen Anhaltspunkt, dass damit eine Ermächtigung zu einer bescheidmäßigen Feststellung erteilt würde. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, hat dieser Hinweis lediglich den Zweck, die Pensionsberechnung im Falle der Ruhestandsversetzung (Berechnung der Vergleichspension) zu ermöglichen (vergleiche Paragraph 90 a, Absatz eins b, PG 1965 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2004,) und für den betroffenen Bundesbeamten nachvollziehbar zu machen.

Zwar ist die amtswegige Erlassung von Feststellungsbescheiden nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch ohne ausdrückliche Ermächtigung zulässig, wenn ein öffentliches Interesse an der Klärung einer strittigen Rechtsfrage besteht; dies gilt jedoch nur, soweit damit nicht gegen die maßgeblichen Rechtsvorschriften verstoßen wird (vgl. die Nachweise zur Rechtsprechung bei Hengstschläger/Leeb, aaO, Rz 73 ff zu § 56, sowie bei Walter/Thienel, aaO, S. 908 ff). Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch aus § 236b Abs. 6 und Abs. 9 BDG 1979, dass ein Feststellungsbescheid über die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit nur auf Antrag eines im Aktivstand

befindlichen Bundesbeamten (bestimmter Jahrgänge) erlassen werden soll; aus der ausdrücklichen Anordnung eines bloßen "Hinweises" auf die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit im Falle einer Ruhestandsversetzung nach § 14 bzw. § 207n BDG 1979 ist zu schließen, dass damit eine amtswegige Feststellung ausgeschlossen werden sollte. Würde man eine amtswegige Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit als zulässig ansehen, liefe die Verpflichtung zur Erteilung eines diesbezüglichen Hinweises nach § 236b Abs. 9 BDG 1979 ins Leere, was man dem Gesetzgeber im Zweifel nicht zusinnen kann. Zwar ist die amtswegige Erlassung von Feststellungsbescheiden nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch ohne ausdrückliche Ermächtigung zulässig, wenn ein öffentliches Interesse an der Klärung einer strittigen Rechtsfrage besteht; dies gilt jedoch nur, soweit damit nicht gegen die maßgeblichen Rechtsvorschriften verstoßen wird (vergleiche die Nachweise zur Rechtsprechung bei Hengstschlager/Leeb, aaO, Rz 73 ff zu Paragraph 56, sowie bei Walter/Thienel, aaO, S. 908 ff). Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch aus Paragraph 236 b, Absatz 6 und Absatz 9, BDG 1979, dass ein Feststellungsbescheid über die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit nur auf Antrag eines im Aktivstand befindlichen Bundesbeamten (bestimmter Jahrgänge) erlassen werden soll; aus der ausdrücklichen Anordnung eines bloßen "Hinweises" auf die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit im Falle einer Ruhestandsversetzung nach Paragraph 14, bzw. Paragraph 207 n, BDG 1979 ist zu schließen, dass damit eine amtswegige Feststellung ausgeschlossen werden sollte. Würde man eine amtswegige Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit als zulässig ansehen, liefe die Verpflichtung zur Erteilung eines diesbezüglichen Hinweises nach Paragraph 236 b, Absatz 9, BDG 1979 ins Leere, was man dem Gesetzgeber im Zweifel nicht zusinnen kann.

Außerdem fällt der Beschwerdeführer auf Grund seines Geburtsjahres (1968) nicht in den in § 236b Abs. 1 BDG 1979 umschriebenen Kreis von Bundesbeamten (bis zum Geburtsjahr 1954), sodass § 236b BDG 1979 und damit auch dessen Abs. 9 auf ihn nicht anwendbar ist. Außerdem fällt der Beschwerdeführer auf Grund seines Geburtsjahres (1968) nicht in den in Paragraph 236 b, Absatz eins, BDG 1979 umschriebenen Kreis von Bundesbeamten (bis zum Geburtsjahr 1954), sodass Paragraph 236 b, BDG 1979 und damit auch dessen Absatz 9, auf ihn nicht anwendbar ist.

Nach dem Vorgesagten kann somit § 236b BDG 1979 - wie im Übrigen auch die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift zutreffend erkennt - keine Rechtsgrundlage für die vorliegende als Bescheid zu qualifizierende Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit des Beschwerdeführers bieten. Nach dem Vorgesagten kann somit Paragraph 236 b, BDG 1979 - wie im Übrigen auch die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift zutreffend erkennt - keine Rechtsgrundlage für die vorliegende als Bescheid zu qualifizierende Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit des Beschwerdeführers bieten.

Da auch sonst keine gesetzliche Grundlage für einen solchen Abspruch ersichtlich ist, leidet der Bescheid im Umfang seiner Anfechtung, d.h. soweit damit die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit des Beschwerdeführers festgestellt wird, an Rechtswidrigkeit seines Inhaltes; dieser Rechtsverstoß wurde zwar in der Begründung der vorliegenden Beschwerde nicht ausdrücklich geltend gemacht, war aber - da der Verwaltungsgerichtshof an die Beschwerdegründe nicht gebunden ist - von Amts wegen wahrzunehmen. Nach dem Vorgesagten war der angefochtene Bescheid somit im Umfang seiner Anfechtung gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Da auch sonst keine gesetzliche Grundlage für einen solchen Abspruch ersichtlich ist, leidet der Bescheid im Umfang seiner Anfechtung, d.h. soweit damit die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit des Beschwerdeführers festgestellt wird, an Rechtswidrigkeit seines Inhaltes; dieser Rechtsverstoß wurde zwar in der Begründung der vorliegenden Beschwerde nicht ausdrücklich geltend gemacht, war aber - da der Verwaltungsgerichtshof an die Beschwerdegründe nicht gebunden ist - von Amts wegen wahrzunehmen. Nach dem Vorgesagten war der angefochtene Bescheid somit im Umfang seiner Anfechtung gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Bei diesem Ergebnis braucht auf die weiteren in der vorliegenden Beschwerde erhobenen Vorwürfe betreffend mangelhafte Begründung des angefochtenen Bescheides und Berücksichtigung weiterer Zeiten nicht eingegangen zu werden. Mangels gesetzlicher Grundlage kommt nach der Aufhebung des angefochtenen Bescheides eine nochmalige bescheidmäßige Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit des (im Ruhestand befindlichen) Beschwerdeführers nicht in Betracht.

III. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2003, BGBl. II Nr. 333. römisch drei. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2003, Bundesgesetzblatt

römisch zwei Nr. 333.

Das über die in der genannten Verordnung hinausgehende Begehren war abzuweisen, da der Ersatz des Schriftsatzaufwandes durch diese Verordnung in pauschalierter Form festgesetzt wird und der Pauschalbetrag auch die Umsatzsteuer umfasst.

Wien, am 12. Dezember 2008

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Bescheidcharakter Bescheidbegriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007120059.X00

Im RIS seit

21.01.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at